



Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Frau Direktorin
Maria Lezzi
3003 Bern

Per E-Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 30. März 2016

Konzept Windenergie: Anhörung und öffentliche Mitwirkung Stellungnahme des SGV

Sehr geehrte Frau Lezzi

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der 1'626 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV begrüsst das Konzept Windenergie mit einer Koordination der verschiedenen Bundesinteressen grundsätzlich. Mit der Energiestrategie 2050 gilt es die Weichen bei der Windenergie so zu stellen, dass die gesetzten Ziele auch erreicht werden können. Indem sämtliche Interessen des Bundes im Bereich Windenergie in einem Konzept zusammengefasst werden, kann die Planungs- und Verfahrenssicherheit für Behörden und Investoren prinzipiell erhöht werden. Der SGV ist zudem erfreut, dass die Aufgaben von Kantonen in der Richtplanung und ebenso jene von Gemeinden in der Nutzungsplanung klar zugeordnet werden.

Aus Sicht des SGV findet die notwendige Abwägung der verschiedenen Bundesinteressen (und nachgelagert der kantonalen und kommunalen Interessen) im Konzept allerdings zu wenig eindeutig statt. Der Ausbau der Windkraft sollte beispielsweise nicht tiefer gewichtet werden als alle anderen Bundesinteressen zusammen. Unter Berücksichtigung der Windenergieziele in der Energiestrategie 2050 fehlen im Konzept sodann die konkreten Beiträge der Kantone, was eine abschliessende Beurteilung aus kommunaler Sicht erschwert. Generell kann der SGV die rechtliche Stellung des Konzepts Windenergie nicht klar einordnen, da nicht immer ersichtlich ist, ob es sich um eine Weiterentwicklung der „Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen“ (2010) handelt, oder um ein Konzept im Sinne von Art. 13 RPG. Der SGV würde grundsätzlich eher eine Weiterentwicklung der Empfehlungen von 2010 begrüssen, was allerdings deutlicher zum Ausdruck kommen müsste.

Für Städte und Gemeinden ist die Akzeptanz der Bevölkerung das zentrale Kriterium beim Bau von Windenergieanlagen. Es müssen deshalb Lösungen gefunden werden, die den Anliegen der betroffenen Bevölkerung besonders

Rechnung tragen. Dies beinhaltet zum Beispiel, dass Windenergieanlagen ganz oder teilweise im Besitz der Öffentlichkeit bleiben oder aber die betroffene Bevölkerung mindestens die Möglichkeit einer Beteiligung oder Entschädigung erhält. Zudem ist zu prüfen, in welchen Fällen solche Anlagen in Spezialzonen installiert werden müssen, mit der Möglichkeit von Landenteignungen für die Gemeinden. Auf jeden Fall gilt es auch im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit zu vermeiden, dass sich Private sämtliche Vorteile solcher Anlagen sichern, während die Belastungen die lokale Bevölkerung treffen.

Die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung ist auch darum ein zentrales Kriterium für den Bau von Windenergieanlagen, weil Windenergieanlagen sich nicht nur auf Umwelt und Landschaft, sondern ebenso indirekt und direkt auf den Menschen (Lärm, Schatten, Optik, Ausblick etc.) auswirken. Der SGV fordert deshalb, die strategischen Ziele um die „Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Bevölkerung“ zu ergänzen. Ebenso entscheidend ist eine offene Kommunikation, mit der der direkte und transparente Kontakt mit Behörden und Bevölkerung sichergestellt wird. Der SGV fordert entsprechend, die strategischen Ziele mit dem Thema „offene, frühzeitige Kommunikation mit lokalen Behörden und mit der Bevölkerung“ zu ergänzen.

Auf Grund der sehr zahlreichen Eingaben anderer kantonaler und kommunaler Stellen möchten wir summarisch auf folgende Punkte hinweisen, die bereits ausführlich erläutert wurden:

- Schall und Infraschall erfordern Mindestabstände von mehr als 300-500m, doch werden die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung (LSV) teils weit darüber hinaus überschritten. Als gesetzliche Grundlage soll deshalb die LSV gelten, das heisst, die einzuhaltenden Grenzwerte werden durch die LSV und nicht durch absolute Meterangaben definiert.
- Gefahren für Vögel und Fledermäuse durch Unterdruck hinter den Rotorblättern werden zu wenig berücksichtigt. Generell kommt der Artenschutz zu kurz, respektive wird nur unvollständig abgehandelt.
- Flugbewegungen und die Regelung des Flugverkehrs fehlen im Konzept
- Der Wert des Waldes und der Waldleistungen ist klarer zu kommunizieren
- Die Zuweisung verschiedener Zonen (Wald, FFF, BLN, etc.) ist nicht immer nachvollziehbar. Die Definition bezüglich Schutzstatus verschiedener Schutzzonen sind daher zu überarbeiten und zu begründen.
- An verschiedenen Stellen des Berichts wird auf das Handbuch UVP hingewiesen. Der SGV begrüsst dies, bestehen doch in diesem Bereich bei Behörden und Verfassern von UVP grosse Unsicherheiten, was oftmals zu kostspieligen und aufwändigen Nachuntersuchungen führt. Diese Ergänzung des Handbuchs für die UVP sollte folglich so rasch als möglich veröffentlicht werden, nach vorgängiger Konsultation bei den Kantonen.
- Das Kapitel 2 des Konzepts umfasst die wichtigsten materiellen Aussagen, welches insbesondere die explizit behördenverbindlichen Aussagen beinhaltet. In den Kapiteln 3 und 4 und im Erläuterungsbericht (55 Seiten) werden die Aussagen vertieft erläutert. Aufgrund dieser Aufteilung gibt es Wiederholungen und Redundanzen. Der SGV beantragt deshalb, dass das gesamte Paket von insgesamt 90 Seiten (Konzept und Erläuterungsbericht) gekürzt und verschlankt wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern